

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einwohner leicht unter einander einig werden, dieselbe aufzuheben; die zweite Art aber, so zwischen Partikularen bestünde, sei nicht in der Competenz der gesetzgebenden Räthe, dieselbe aufzuheben; dieses Recht müsse eben so gut als ein Eigenthum, wie jedes andere angesehen werden, da es entweder auf Dokumenten, oder einer langen Uebung, welche als Verjährung ebenfalls als ein Rechtstitel anzusehen sei, beruhet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollziehungs-Direktorium.

Das Bollziehungs-Direktorium.

In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit, Maasregeln zu ergreifen, um die öffentliche und konstitutionelle Ordnung in dem vom Feinde besetzten Kantonen Sentis wieder herzustellen;

In Erwägung, daß hiezu die Ernennung und Sendung eines besondern Regierungskommissars, der mit den nothigen Vollmachten versehen seyn wird, zu Erreichung jenes Zwecks in jenem Kantonen zuträglich und nothwendig sey;

In Erwägung, daß der B. Wegmann Beweise seiner thatigen Wirksamkeit und seines redlichen Patriotismus gegeben, und sich das Vertrauen der Regierung erworben hat;

beschließt:

1. Der B. Wegmann sey zum Regierungs-Commissar des Kantonen Sentis ernannt.

2. Ihm seyen hinreichende Vollmachten gegeben, alle Maasregeln provisorisch zu nehmen, die zur Herstellung der Ruhe, der öffentlichen und individuellen Sicherheit und der konstitutionellen Ordnung abzwecken.

3. Er sey beauftragt, die genauesten Kundschafsten über die Lage und den Zustand des Kantonen einzuziehen, sie dem Direktorium mitzutheilen, und demselben überhaupt regelmässig die bestimmteste Rechenschaft von seinen Operationen zu geben.

4. Er sey eingeladen, sich so bald als möglich auf seinen Posten zu versetzen.

Inlandische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter in Zürich an die Bürger-Distriktsstatthalter.

Bürger!

Das Bollziehungsdirektorium verlangt von

mir in möglichster Kürze einen Rapport über den Zustand des Kantons. Ich lade Euch daher dringend ein, mir über den Zustand Euerer Distrikte folgende Fragen zu beantworten:

I. Wie sieht es mit der Dekonomie Eueres Bezirkes aus?

1) Sind Truppen in demselben gelagert gewesen, und wie lange? Bestanden sie aus Infanterie, Kavallerie, oder einer Reserve von Artillerie und Munition?

2) Wurde das Lager im Brachfelde, oder in angeblümten Felgen oder im Mattlande aufgeschlagen?

3) Wie viel ist dadurch an Getreide, Heu, Stroh, Haber, Erdfrüchten, Weinbergen und Obstwuchs beschädigt worden?

4) Wie steht es um die Ablösung des Feldes? Ist die zur Aussaat nothige Frucht noch vorhanden, oder doch zu haben?

5) Wie ist der Viehzustand beschaffen? Ist solcher durch Seuche oder Mangel an Futter verschlimmert? Ist die Anzahl der Viehstücke nicht gemindert, und ist der Vorrath an Futter hinreichend, um jene nicht vermindern zu müssen?

6) Im Falle das Futter nicht hinreichte, wären nicht noch nahe gelegene Gegenden, aus welchen dieser Mangel in billigen Preisen ersetzt werden könnte?

7) Wenn Erdfrüchte bei Euch mangeln, wären nicht auch sie in der Nähe zu kaufen?

II. Wie sieht es in Euerem Bezirke in Rücksicht der Gesinnungen über die gegenwärtige Verfassung aus?

1) Welches ist die Gesinnung und Stimmen unter dem Volle?

2) Wie haben sich die Interimsbeamten gezeigt, und wie zeigen sie sich noch? Wie betragen sich die, so an ihren Stellen geblieben, und die, so wieder eintreten, mit einander?

Zugleich trage ich Euch auf, in Euerem Bezirke an allen denjenigen Orten, wo Ihr es nothig finden werdet, Sicherheitswachen gegen alle im Lande herumziehende Soldaten, Kneißer &c. aufzustellen, um Unfug und Plünderei zu verhüten. Jeder im Betretungsfall Besudene soll hieher geliefert werden.

Pfenniger.